

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 36, 13.07.2010**

**Ordnung der  
Fachhochschule Dortmund  
für die Durchführung  
von Berufungsverfahren (BO)  
Vom 26. Mai 2010**

# **Ordnung der Fachhochschule Dortmund für die Durchführung von Berufungsverfahren (BO) vom 26. Mai 2010**

Auf Grund des § 38 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV .NRW. 2009, S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gesetzliche Vorschriften
- § 2 Verfahren vor einer Ausschreibung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Die/Der Berufungsbeauftragte
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Vorauswahl
- § 7 Probelehrveranstaltung
- § 8 Zweitausschreibung
- § 9 Auswärtige Gutachten
- § 10 Vorschlag der Berufungskommission
- § 11 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 12 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats
- § 13 Berufungsverfahren für Professorinnen/Professoren auf Zeit und Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur (sog. Professurvertretungen)
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gesetzliche Vorschriften**

Bei Durchführung von Berufungsverfahren sind die gesetzlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes NW [HG], dort insbesondere des § 38, des Landesbeamtengesetzes, des Landesgleichstellungsgesetzes, des SGB IX und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten. Auf eine Wiederholung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wird in dieser Ordnung weitestgehend verzichtet.

### **§ 2**

#### **Verfahren vor einer Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung besetzbarer Professuren ist unverzüglich beim Rektorat zu beantragen. Wird eine Planstelle frei, weil der/die Inhaber/in die Altersgrenze erreicht und ist diese besetzbar, soll die Ausschreibung zumindest 12 Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgen, damit der Berufungsvorschlag innerhalb der in § 38 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Frist dem Rektor/der Rektorin vorgelegt werden kann.

- (2) Die Dekanin/ der Dekan des Fachbereichs beantragt die Besetzung der Professur auf der Basis eines Fachbereichsratsbeschlusses. Die Notwendigkeit der Besetzung und die Positionierung der Stelle sind anhand des mit dem Rektorat abgestimmten Strukturplans darzustellen.
- (3) Soll die Professur Lehrangebote für Studiengänge erbringen, die nicht nur dem ausschreibenden Fachbereich zugeordnet sind oder in erheblichem Umfang Lehrangebote in anderen Fachbereichen erbringen, sollten die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 durch eine gemeinsame Kommission der beteiligten Fachbereiche wahrgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Fachbereiche. Stimmt das Rektorat dem Antrag des Fachbereichs zu, wird die öffentliche Ausschreibung der Stelle durch die Hochschulverwaltung veranlasst.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt das Lehrgebiet, die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Professur und den Ausschreibungstext.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei Änderung der Aufgabenumschreibung der Stelle oder der Zuweisung der Stelle zu einem anderen Fachbereich entsprechend anzuwenden.
- (6) Stimmt das Rektorat dem Antrag des Fachbereichs zu, wird die öffentliche Ausschreibung der Stelle durch die Hochschulverwaltung veranlasst.

### **§ 3 Ausschreibung**

- (1) Die Stellen sind auf Vorschlag des Fachbereichsrats in einem Veröffentlichungsorgan (überregionale Zeitungen, Fachzeitschriften) auszuschreiben. Weitere Organe können vorgesehen werden. Der Fachbereich, in dem die Professur zu besetzen ist, veranlasst die Veröffentlichung in einschlägigen, gegebenenfalls internationalen Frauennetzwerken.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt ebenfalls im Internetauftritt der Fachhochschule Dortmund.

### **§ 4 Die/Der Berufungsbeauftragte**

- (1) Mit dem durch das Rektorat genehmigten Antrag auf Ausschreibung einer Professur wird vom Rektorat für jedes Berufungsverfahren ein Berufungsbeauftragter/eine Berufungsbeauftragte bestellt, die/der das Berufungsverfahren begleitet.
- (2) Der/die Berufungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.  
Er/sie unterstützt und berät die Berufungskommission und wirkt darauf hin, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien und die Anforderungen an extrafunktionale Kompetenzen bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Er/sie erstattet dem Rektorat Bericht in Bezug auf den Fortgang des Verfahrens, sofern er/sie oder das Rektorat dies für erforderlich hält.
- (3) Eine Stellungnahme des/der Berufungsbeauftragten ist Bestandteil des Berufsberichts. Er/sie kann bei Bedarf auch eine gesonderte Stellungnahme an das Rektorat abgeben.

## **§ 5 Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bildet der betreffende Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrats eine Berufungskommission, in der die Vertreter/innen der Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen (mindestens drei Professoren / Professorinnen; ein/e wissenschaftliche/r oder ein/e weiterer Mitarbeiter/in; ein/e Studierende/r). Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.
- (2) Die Berufungskommission ist möglichst geschlechtsparitatisch zu besetzen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Jeder Berufungskommission soll eine Professorin angehören. Für Fachgebiete, in denen keine Professorinnen vertreten sind, können Professorinnen aus benachbarten Fachgebieten der Hochschule und/ oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fachgebiete von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden.  
Eine erhebliche Abweichung von der geschlechtsparitätischen Besetzung ist im Bericht der Berufungskommission zum Besetzungsvorschlag zu begründen.  
Die Berufungskommission wählt aus der Gruppe der Professorinnen/der Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/r ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission, die Einholung der erforderlichen Gutachten sowie die Anfertigung des Abschlussberichts der Kommission zur Begründung der Berufsliste.
- (3) Neben dem oder der Berufungsbeauftragten kann weiteres beratendes Mitglied der Berufungskommission eine auswärtige Sachverständige oder ein auswärtiger Sachverständiger sein.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 3 ist eine gemeinsame Berufungskommission nach den Grundsätzen des § 5 Abs.1 dieser Ordnung zu bilden.
- (5) Der Berufungskommission muss zumindest eine professorale Vertretung angehören, die das entsprechende Fachgebiet vertritt; diese kann einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören, wenn in dem ausschreibenden Fachbereich keine Vertretung für das entsprechende Fachgebiet vorhanden ist.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Niederschriften/Protokolle zu führen, die nach Genehmigung zu den Akten zu geben sind; insbesondere ist die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zu dokumentieren.
- (7) Auf Beschluss der Berufungskommission können Mitglieder der eigenen und anderer Hochschulen mit beratender Stimme zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden. Der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu umfassender Information und beratender Teilnahme zu geben. Sie sind zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen.

## **§ 6 Vorauswahl**

- (1) Die Berufungskommission prüft, welche Bewerberinnen/Bewerber die Voraussetzungen des § 36 HG erfüllen. Aus dem Kreis der in Frage kommenden Bewerbungen zieht die Berufungskommission in der Regel sechs Bewerbungen nach folgenden Auswahlkriterien in die engere Wahl, wobei die folgenden Kriterien zu berücksichtigen sind:

1. wissenschaftliche Qualifikation (z.B. Prädikatspromotion)  
bzw. künstlerische bzw. gestalterische Qualifikation
2. fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach  
Aufgabengebiet der Professur und Bewerberprofil
3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit den in der Ausschreibung  
angegebenen Anforderungen (einschlägige Qualifikation)
4. pädagogische Eignung
5. Forschungsorientierung
6. Internationalität
7. Extrafunktionale Qualifikation

Bei Einbeziehung der Bewerbung nicht Promovierter ist die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit festzustellen und im weiteren Verlauf des Verfahrens durch Gutachten zu belegen. Sofern es um die Befähigung zu künstlerischer Arbeit im Sinne des § 36 Abs.2 HG oder um die Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis im Sinne des § 36 Abs.3 HG geht, ist ein anderweitiger Nachweis möglich.

- (2) Die Entscheidungen der Vorauswahl sind zu begründen, dabei sind Bewerbungen von Frauen und schwerbehinderter Menschen ausführlich zu würdigen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen des § 36 HG erfüllen, zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Wenn dies wegen der Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen, mindestens aber zwei Frauen, einzuladen.

## **§ 7 Probelehrveranstaltung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Bewerber/innen zu einer Vorstellungsveranstaltung ein. Bei Bedarf können weitere Bewerber/innen hierzu eingeladen werden.
- (2) Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus:
  - a. einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung einschließlich Diskussion
  - b. einem Vorstellungsgespräch in nichtöffentlicher Sitzung mit den Mitgliedern der Berufungskommission.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission gibt den Zeitpunkt und das Thema der Probelehrveranstaltung rechtzeitig dem Rektor, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Zur Erreichung von Qualitätsstandards soll die Probelehrveranstaltung vor Studierenden ab dem 3. Fachsemester und im Rahmen einer offiziellen Lehrveranstaltung gehalten werden, um möglichst viele Studierende in die Lehrveranstaltung einbinden zu können. Bei Abweichung ist eine Begründung erforderlich.

## **§ 8**

### **Zweitausschreibung**

- (1) Sofern die erste Ausschreibung nicht zu einer qualifizierten Liste führt, beantragt die Berufungskommission die erneute Ausschreibung der Stelle. Der begründete Antrag ist über den Fachbereichsrat des Fachbereichs an das Rektorat zu richten. Erhebt das Rektorat keine Einwände, veranlasst die Hochschulverwaltung die erneute Ausschreibung.
- (2) Sofern sich auf die Erstausschreibung keine Frau, die die erforderliche Qualifikation erfüllt, beworben hat, soll die Ausschreibung ebenfalls einmal öffentlich wiederholt werden. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgewichen werden.

## **§ 9**

### **Auswärtige Gutachten**

- (1) Für jede Bewerbung, die in die qualifizierte Liste aufgenommen werden soll, sind von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/ Professoren einzuholen. Diese dürfen nicht alle derselben Hochschule angehören, und ein Gutachten soll von einer Professorin/einem Professor an einer Fachhochschule sein. Es sollen nach Möglichkeit Professorinnen als Gutachterinnen gewonnen werden.
- (2) Bei der Auswahl der Gutachter/innen ist auf Neutralität gegenüber dem/der Bewerber/in zu achten; d.h. es darf kein Abhängigkeitsverhältnis vorgelegen haben. Aus den von dem/der Bewerber/in angegebenen Referenzen darf nur ein/e Gutachter/in ausgewählt werden. Hieran ist die Bewerberin/der Bewerber nicht zu beteiligen.
- (3) Die Gutachten sollen auf die in § 6 Abs.1 Nr. 1-6 genannten Auswahlkriterien eingehen. Den Gutachterinnen/Gutachtern sind die Bewerbungsunterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Sofern Bewerber/Innen gemäß § 36 Abs. 2 oder 3HG berufen werden sollen, ist von den Gutachtern/innen das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu begründen.

## **§ 10**

### **Vorschlag der Berufungskommission**

- (1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, der Vorstellungsveranstaltungen, der auswärtigen Gutachten und dem Votum der Studierenden soll die Berufungskommission eine qualifizierte Liste beschließen, in der die Qualifikation der Platzierten im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründet werden muss.
- (2) Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann dem von der Berufungskommission beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, sofern dies in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet worden ist. Das Sondervotum ist binnen fünf Werktagen nach der Sitzung mit einer Begründung bei der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission nachzureichen.
- (3) Die/Der Vorsitzende fasst das Ergebnis in einem Bericht zusammen, der die Stellungnahme des/der Berufungsbeauftragten enthält und legt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen sowie der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung und gegebenenfalls den Sondervoten dem Fachbereichsrat, bei einer gemeinsamen Berufungskommission den beteiligten Fachbereichsräten, zur Entscheidung vor. Eine Abweichung von den Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist ausführlich zu begründen.

## **§ 11**

### **Verfahren im Fachbereichsrat**

- (1) Der Fachbereichsrat (die Fachbereichsräte) beschließt gemäß § 12 Abs. 2 HG über die Berufungsliste in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei wird über die Vergabe eines jeden Rangplatzes getrennt abgestimmt. Bei der Beschlussfassung sind nur die Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt. Die weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter besitzen bei der Abstimmung über Berufungen kein Stimmrecht. Ferner sind Dekanin/Dekan und Prodekaninnen/Prodekane nicht stimmberechtigt.  
Bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die beteiligten Fachbereichsräte.
- (2) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates, den übrigen Professoren/Innen des Fachbereiches sowie der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Einsichtnahme in die Bewerbungs- und Beratungsunterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; Erkenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission und die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu den Beratungen des Fachbereichsrates (der Fachbereichsräte) über den Berufungsvorschlag einzuladen. Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur beratenden Teilnahme. Bei der Beratung im Fachbereichsrat sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 28 Abs. 5 HG teilnahmeberechtigt.
- (5) Stimmt der Fachbereichsrat (bzw. einer der Fachbereichsräte) der qualifizierten Liste der Berufungskommission nicht zu, so verweist er ihn einmal unter schriftlicher Begründung durch den Dekan /die Dekanin an die Berufungskommission zurück.
- (6) Kann über einen erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Fachbereichsrat des ausschreibenden Fachbereiches. Ein vom Vorschlag der Berufungskommission abweichender Berufungsvorschlag der weiteren beteiligten Fachbereichsräte ist von der/dem jeweiligen Dekan/in schriftlich zu begründen.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, sofern dies in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet worden ist. Das Sondervotum ist binnen fünf Werktagen nach der Sitzung mit einer Begründung bei der/dem Dekan/in schriftlich nachzureichen.

## **§ 12**

### **Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats**

- (1) Die Dekanin/ der Dekan des betreffenden Fachbereichs fasst das Beratungsergebnis des Fachbereichsrates in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit dem Bericht der Berufungskommission, den Gutachten, dem Votum der Studierenden, der Stellungnahmen von Gleichstellungsbeauftragter, Schwerbehindertenvertretung und dem/der Berufungsbeauftragten sowie sämtlichen Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, einer Darstellung des zeitlichen Verlaufs des Bewerbungsverfahrens und gegebenenfalls dem oder den Sondervoten der Rektorin/dem Rektor zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats zu.

- (2) Liegt dem Rektorat 18 Monate nach Beginn des erstmaligen Ausschreibungsverfahrens kein Berufungsvorschlag vor, wird das Rektorat den später vorgelegten Berufungsvorschlag nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Beschlussfassung annehmen.
- (3) Stimmt das Rektorat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, wird das Berufungsverfahren zur Nachbesserung oder Neuausschreibung an den Fachbereich zurückgegeben. Die Gründe, die zur Rückgabe geführt haben, sind dem Fachbereich zu erläutern.

### **§ 13**

#### **Berufungsverfahren für Professorinnen/Professoren auf Zeit und Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur gemäß § 39 Abs. 2 HG (sog. Professurvertretung)**

- (1) Diese Berufsungsordnung gilt auch für das Berufungsverfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren auf Zeit.
- (2) Sie findet jedoch keine Anwendung auf Verfahren zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben aus einer Professur nach § 39 Abs.2 HG (sog. Vertretungsprofessuren). Auf Vorschlag des Fachbereichs entscheidet das Rektorat über die Besetzung der Vertretungsprofessur.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Berufungsverfahren, deren Ausschreibungen nach Inkrafttreten durch das Rektorat beschlossen werden.

Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung vom 24.04.1985 (FH- Mitteilungen Nr. 6 vom 14.05.1985) in der Fassung der Änderungsordnung vom 11.06.1991 (FH-Mitteilungen Nr. 10 vom 23.10.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. Mai 2010

Dortmund, den 30.06.2010

Der Rektor

der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick